

**Allgemeine Bedingungen
für den Zugang zum Verteilernetz der**

Netz Burgenland GmbH

**(Allgemeine Verteilernetzbedingungen Strom)
2014**

genehmigt durch die Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) am 07. November 2014
gemäß § 47 EIWOG idF BGBl. I Nr. 174/2013

Netz Burgenland GmbH hält ausdrücklich fest, dass der in diesen "Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Netz Burgenland GmbH" (im Folgenden kurz „Allgemeine Netzbedingungen“) verwendete Begriff "Netzkunde" sowohl für die Netzkundinnen als auch für die Netzkunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeiner Teil	3
I. Gegenstand	3
II. Begriffsbestimmungen	4
B) Netzanschluss	6
III. Antrag auf Netzanschluss	6
IV. Anschlussanlage.....	8
V. Grundinanspruchnahme	10
C) Netznutzung	12
VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung	12
VII. Leistungen des Netzbetreibers	14
VIII. Betrieb und Instandhaltung	15
IX. Betrieb von Erzeugungsanlagen.....	16
X. Entgelt.....	17
D) Messung und Lastprofile.....	17
XI. Messung und Messeinrichtungen	17
XII. Lastprofil	21
E) Datenmanagement	22
XIII. Speicherung im Zähler.....	22
XIV. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber.....	22
XV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber	23
XVI. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte	23
XVII. Wechsel des Lieferanten	24
XVIII. Datenschutz und Geheimhaltung.....	25
XIX. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten.....	26
F) Kaufmännische Bestimmungen	26
XX. Rechnungslegung	26
XXI. Vertragsstrafe	28
XXII. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung.....	28
XXIII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)	29
XXIV. Zahlungen der Netzkunden.....	29
G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen.....	30
XXV. Formvorschriften/Teilungültigkeit	30
XXVI. Rechtsnachfolge	30
XXVII. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung	31
XXVIII. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund	34
XXIX. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen.....	34
XXX. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge	35
XXXI. Haftung	35
XXXII. Streitigkeiten und Gerichtsstand	35
H) Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis der Netzbetreiber untereinander	36

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Netz Burgenland GmbH

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen der Netz Burgenland GmbH (im Folgenden kurz „Netzbetreiber“) und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags. Unter „Netzkunde“ ist der Netzbenutzer im Sinne des § 7 Z 49 EIWOG 2010 zu verstehen.
2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - den Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz (Netzzutritt);
 - die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers (Netznutzung);
 - die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers (Netznutzung).
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den Sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten sowie veröffentlichten Preisen (als integrierter Bestandteil) und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge, den Netzzugang zu gewähren. Die Sonstigen Marktregeln, die geltenden technischen Regeln und die Verordnungen der E-Control, insbesondere die jeweils geltende Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO), sind auf der Homepage der E-Control (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten, und gemäß den Sonstigen Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
4. Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den Sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln, in Anspruch zu nehmen und die Entgelte zu bezahlen.
5. Informationsübermittlungen des Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Für temporäre Anlagen finden diese Allgemeinen Netzbedingungen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte abweichende Regelungen getroffen werden: IV., XI. und XII. sowie Anhang (Anschlusskosten, Messung, Lastprofile, Lastprofilzähler). Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, die das Netzsystem für maximal fünf Jahre in Anspruch nehmen. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet. Der Netzbetreiber ist berechtigt, temporäre Anschlüsse, die erkennbar dauerhaft genutzt werden, jedenfalls aber nach 5 Jahren umzustellen und die offenen und allenfalls dadurch verursachten Entgelte zu verrechnen.
7. Diese Allgemeinen Netzbedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß I./6.
8. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktnahmen sowie bei Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Informationsblätter, Kundenzeitschrift, Internet etc.) zur Verfügung stellen. Er hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit des

Netzbetreibers über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein.

9. Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an den Netzbetreiber sind binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten und dabei abschließend zu erledigen. Ist eine Erledigung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so hat die Beantwortung zumindest über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren. Ein Grund ist insbesondere dann nicht vom Netzbetreiber zu verantworten, wenn die Anfrage aufgrund ihrer Komplexität mit vertretbarem Aufwand nicht innerhalb dieser Frist erledigt werden kann. Im Falle einer für den Netzkunden nicht zufriedenstellenden Erledigung seiner Beschwerde hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG in geeigneter Weise zu informieren.
10. Der Netzbetreiber hat die Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise, zB auf der Homepage, über die Qualitätsstandards gemäß der NetzdienstleistungsVO Strom (END-VO) zu informieren.
11. Alle Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf EIWOG 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

II. Begriffsbestimmungen

Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen des EIWOG 2010 idgF und des Bgld. EIWG 2006 idgF sowie des Teiles A der jeweils geltenden "Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne EIWOG".

"**Anhang**" eine Zusammenfassung von Erläuterungen jener - hauptsächlich in Verordnungen enthaltenen - Bestimmungen, die den Netzanschluss und die Abgeltung von Dienstleistungen sowie Nebenleistungen des Verteilernetzbetreibers regeln;

"**Anschlusskonzept**" jene vom Verteilernetzbetreiber als Basis für den Vertrag zu erstellende Unterlage, die Art, Zahl und Lage der Anschlüsse und Anschlussanlagen zum Inhalt hat;

„**Anschlussleistung**“ (Netznutzungsrecht) jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte bzw. erworbene Leistung.

"**Einspeiser**" einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;

"**Endverbraucher**" eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;

"**Entnehmer**" einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus einem Übertragungs- oder Verteilernetz entnimmt;

„**Erzeuger**“ eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität erzeugt;

„**Erzeugung**“ die Produktion von Elektrizität;

"**Geltende technische Regeln**" die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils geltenden "Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG ("TOR")", sonstigen technischen Regeln für die Netzbenutzung, wie sie beispielsweise in den „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit

Betriebsspannungen unter 1000 V“ (kurz TAEV genannt) einschließlich deren Anhänge zusammengefasst sind sowie die technischen Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiber“.

„**Haushaltskunden**“ Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;

„**Höchstleistung**“ gem. END-VO entspricht der Anschlussleistung

„**höhere Gewalt**“ jedenfalls gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, Naturereignisse wie Überschwemmungen, Eisregen, Fallwinde, Eisstürme, Erdbeben, Erdbeben, Windbruch, Vereisung oder sonstige Naturereignisse, nationale und /oder internationale Versorgungsengpässe bei Energieträgern, Kapazitätseingpässe im nationalen und/oder internationalen Übertragungsnetz, Großstörungen sowie überlagerte Ringflüsse (Loop-Flows), Streiks und Arbeitskampfmaßnahmen, kriegerische Handlungen, politische Krisen und Terroranschläge.

„**intelligentes Messgerät**“ eine technische Einrichtung, die den tatsächlichen Energieverbrauch und Nutzungszeitraum zeitnah misst, und die über eine fernauslesbare, bidirektionale Datenübertragung verfügt;

„**Kurzzeitanlage**“ eine Anlage die am selben Standort das Netzsystem für einen Zeitraum von längstens fünf Jahre in Anspruch nimmt;

„**Lieferant**“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;

„**Marktregeln**“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

„**Messeinrichtungen**“ sämtliche zur Messung (Zählung) der von einem Netzkunden eingespeisten oder entnommenen elektrischen Energie (Arbeit und beanspruchte Leistung) erforderlichen Zählleinrichtungen, Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Datenauslesung;

„**Messstelle**“ jene Stelle im Netz, an der eine Messung der elektrischen Größen Strom und Spannung zum Zwecke einer Feststellung der gelieferten oder bezogenen elektrischen Energie erfolgt;

„**Netzanschluss**“ die physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;

„**Netzanschlusspunkt**“ jenen zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusskonzeptes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzkunde technisch geeigneten Punkt im Netz;

„**Netzbenutzer**“ jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;

„**Netzdienstleistungen**“ die Ermöglichung der Netznutzung (einschließlich von Hilfsdiensten), die Netzverlustabdeckung, die Messleistungen durch den Verteilernetzbetreiber;

„**Netzebene**“ ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

„**Netzkunde**“ andere Bezeichnung für Netzbenutzer;

„**Netznutzung**“ die Berechnung bzw. Festlegung des Ausmaßes der Netznutzung ist im Anhang geregelt;

„**Netzzugang**“ das Recht der Nutzung des Verteilernetzsystems des Netzbetreibers durch den Netzkunden;

„**Netzzugangsvertrag**“ die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzzugangsberechtigtem und einem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;

„**Netzzutritt**“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;

„**Smart Meter**“ ein intelligentes Messgerät

„**TOR**“ die Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR)

„**Übergabestelle**“ jene vertraglich definierte Stelle im Netz, an der elektrische Energie übergeben bzw. entnommen wird sowie Hilfsdienste bereitgestellt werden;

„**Verteilernetzbetreiber**“ eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;

„**Zählpunkt**“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Strommenge messtechnisch erfasst und registriert wird. Eine Zusammenfassung mehrerer Zählpunkte ist nicht zulässig;

B) Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen.

Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die in elektronischer Form, insbesondere mit Telefax oder per mail beim Verteilernetzbetreiber eingebracht werden, kann der Verteilernetzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

2. Der Netzbetreiber hat auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzzutritt innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise zu reagieren. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat.

Der Netzbetreiber hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Herstellung des Netzanschlusses oder der Erhöhung der Anschlussleistung zu informieren. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestinformationen enthält:

- a. Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift des anzuschließenden Objekts;
- b. Bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan (falls für Planung des Verteilernetzbetreibers notwendig);
- c. Gewünschter Beginn der Belieferung oder Einspeisung;
- d. Bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht;
- e. Bei Netzkunden der Netzebenen 1 bis 6 zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung des Verteilernetzbetreibers;
- f. Anzahl und Lage der Zählerplätze (falls bekannt).

Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung des Antrages auf Netzanschluss notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

3. Der Netzbetreiber hat Netzkunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Netzbedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzkunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Der Netzbetreiber hat Netzkunden transparente Informationen über geltende Preise und Entgelte zu gewähren. Die Allgemeinen Netzbedingungen sind dem Netzkunden über Verlangen auszufolgen.
4. Der Netzbetreiber hat mit dem Netzkunden eine angemessene und verbindliche Frist für die Durchführung des Netzzutritts zu vereinbaren. Wird der Netzzutritt in Abwesenheit des Netzbenutzers hergestellt, ist dieser über die Durchführung umgehend schriftlich zu informieren. Ist für die Durchführung des Netzzutritts die Anwesenheit des Netzbenutzers erforderlich, hat der Netzbetreiber mit dem Netzkunden Zeitfenster von zwei Stunden zu vereinbaren und dabei Terminwünsche des Netzkunden möglichst zu berücksichtigen.
5. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
6. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag mit dem Netzkunden schriftlich zu vereinbaren. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
7. Der Netzzugangsvertrag kommt zustande, wenn das vom Netzbetreiber gestellte Angebot durch den Netzkunden innerhalb der festgelegten Frist rechtsverbindlich unterfertigt beim Netzbetreiber einlangt.

8. Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus Punkt V.
9. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden kann grundsätzlich erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Um die Anlage jedoch prüfen zu können, ist vorab die Einschaltung zur Aufnahme eines Probetriebes zulässig. Der Netzkunde hat vor dem Anschluss der Anlage von einem gewerberechtlich befugten Unternehmen, zB. Elektrotechniker, zu bescheinigen, dass seine Anlage ordnungsgemäß, entsprechend den geltenden Normen, ua. der TAEV, errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Anlage des Netzkunden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung und Installation zu überprüfen. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden erfolgt durch den Netzbetreiber oder seinen Beauftragten. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde, sie können auch pauschal verrechnet werden.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers an dem technisch geeigneten Netzanschlusspunkt zu verbinden. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden und die wirtschaftlichen Interessen der anschlusswerbenden Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu berücksichtigen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt, die günstigste Übergabestelle und Eigentumsgrenze. Ein Rechtsanspruch auf Änderung der Netzebene für den Netzanschluss besteht nur dann, wenn die in diesen Bedingungen bzw. im Anhang vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle sowie die Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, zu beschreiben.
3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Erhöhung der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Wenn der Netzbetreiber Pauschalierungen vornimmt, sind die Pauschalien in geeigneter Form, etwa im Internet, zu veröffentlichen. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5 (Neuaufteilung) nicht rückzahlbar.
4. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten innerhalb von vierzehn Tagen ab Einlangen einer vollständigen schriftlichen Anfrage für den definierten

Leistungsumfang ein schriftliches Anbot/einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz (im Folgenden kurz „KSchG“), für das Netzbereitstellungsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit und für das Netzzutrittsgeld entsprechend der individuellen Inanspruchnahme auf Basis von Preisen je Arbeits- bzw. Mengeneinheit zu übermitteln. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 EIWOG 2010 – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsgeldes zu beinhalten. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der Anfrage notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG ist ein Kostenvoranschlag verbindlich. Mehrfache Adaptierungen, die nicht vom Netzbetreiber verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Netzkunden aufwandsorientiert verrechnet werden.

5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsgeld nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem [●] (Datum des Genehmigungsbescheides) in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, hat der Netzbetreiber das geleistete Netzzutrittsgeld auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage neu aufzuteilen. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen, Absetzungen für Abnutzung (AfA) sind nicht zu berücksichtigen. Für Anlagen, die vor dem [●] (Datum des Genehmigungsbescheides) in Betrieb genommen wurden, gilt die siebenjährige Frist gemäß den Allgemeinen Bedingungen-Verteilernetz 2003 weiter. Sofern in bestehenden privatrechtlichen Einzelvereinbarungen anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, gehen diese Bestimmungen den Allgemeinen Bedingungen vor. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zu refundieren, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsgelder nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsgeldes und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.
6. Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsgeldes verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungs- und -zutrittsgeldes erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß. Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.
7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt das in der jeweils geltenden SNE-VO vorgesehene, einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.
8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

9. Unbeschadet der Z 3, 5 und 6 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen, zur Gänze allein; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
10. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb seines Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzkunden unentgeltlich zu benutzen.

Dieses Recht ist beschränkt

- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen ab 1 kV bis 30 kV Nennspannung, die der Zu- und Fortleitung von Strom und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzkunden dienen,
 - auf Verteilernetzanlagen bis 1 kV die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Anlage des Kunden zumindest aushilfsweise mit elektrischer Energie versorgt werden kann,
 - auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorenstationen bis 1 kV Nennspannung, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.
2. Der Netzkunde räumt dem Netzbetreiber auf Wunsch zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes seiner Verteilernetzanlagen einverleibungsfähige Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein.

Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Netzkunde auf seinem Grundstück zuzulassen,

- dass Transformatorenstationen, Kabelschränke, Leitungsträger sowie Mess-, Schalt-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen samt Zubehör für betriebliche Zwecke angebracht werden,
 - dass Leitungen aller Bauarten verlegt werden,
 - dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Austausch von Masten oder Ausästung von Bäumen und Sträuchern).
3. Der Netzbetreiber hat das Recht, Datenübertragungen (z.B. Zählerfernauslesung, usw.) auch über Anlagen des Netzkunden sowie Funkmodule für die Einbindung von Zählern anderer Medien (Gas-, Wasser- und Wärmezähler) zu betreiben. Der Netzkunde gestattet ferner die für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen.
 4. Der Netzkunde kann Ausästungen und Schlägerungen selbst vornehmen, soweit keine Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 400 Volt betroffen sind und er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.
 5. Der Netzbetreiber benachrichtigt den Netzkunden rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug sowie dringlichen betrieblichen Maßnahmen (wie z.B. Umschaltungen, Begehungen und Maßnahmen im Zuge der Wiederherstellung des störungsfreien Netzbetriebs), bei denen das Grundstück des Netzkunden zwar betreten werden muss, es aber zu keinen sonstigen Eingriffen in Rechte des Netzkunden kommt, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat

unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt den Netzbetreiber von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen des Netzbetreibers gefährden könnten.

6. Der Netzkunde räumt dem Netzbetreiber auf dessen Wunsch die zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes seiner Verteilernetzanlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten ein.
7. Der Netzkunde hat auf Verlangen des Netzbetreibers die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Netzkunden befindet, nicht in dessen Eigentum steht. Auf Wunsch des Netzbetreibers ist eine einverleibungsfähige Dienstbarkeitsvereinbarung vorzulegen. Der Netzbetreiber kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn dem Netzbetreiber bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile für den Netzbetreiber aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautionsleistung leisten.
8. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung von Netzeinrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt der Netzbetreiber die Kosten für die Verlegung.

Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung

- für Einrichtungen, die der eigenen Netznutzung des Grundeigentümers dienen
- für Verteilernetzanlagen, für die eine Dienstbarkeit besteht.

In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzkunden zu tragen.

9. Erfordert eine Verlegung bzw. ein Umbau der im Eigentum des Netzbetreibers und auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Niederspannungsanlagen zugleich eine Änderung der Übergabestelle (z.B. Dachständer, Konsole, Kabelüberführungsmast, Kabelkasten) so hat der Grundeigentümer diese Abänderungskosten (allenfalls in Form einer Pauschale gemäß Preisblatt) zu tragen. Die Interessen des Grundeigentümers sind zu berücksichtigen.
10. Der Netzkunde verpflichtet sich, (i) an den im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anlagen auf seinem(n) Grundstück(en) kein Eigentumsrecht geltend zu machen, (ii) sie – sofern für die Einrichtungen keine Dienstbarkeiten bestehen - nach Wahl des Netzbetreibers noch zehn Jahre nach Auflösung des Netzzugangsvertrages zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und (iii) diese Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger im Eigentum der (des) betroffenen Grundstücke(s) zu übertragen.
11. Bestehende Regelungen betreffend die Abänderung von Verteilernetzanlagen zufolge Errichtung oder Ausbau von Bundes-, Landes- oder Gemeindestraßen werden nicht berührt.
12. Ergänzende Bestimmungen für Transformatorstationen (Niederspannungsraum)
 - a) Wenn für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie wegen der Änderung des Ausmaßes der Netznutzung die Errichtung einer Transformatorstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig ist, kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum in einer Baulichkeit samt Zubehör (z.B.: Transportschacht, ausreichend dimensionierte Zu- und Abluftschächte) oder für Maststationen einen Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet.

b) Der Netzbetreiber darf die Transformatorstation auch für weitere Netzkunden benützen. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber bzw. dem Eigentümer der Anlage im Verteilernetz des Netzbetreibers unentgeltlich eine einverleibungsfähige Dienstbarkeit zur Sicherung des Bestandes der Transformatorstation (einschließlich der dazugehörenden Anschlussanlagen) einzuräumen.

c) Der Netzbetreiber darf Kabel und Leitungen zu der Transformatorstation (dem Niederspannungsraum) legen und tauschen sowie die Transformatorstation (den Niederspannungsraum) umbauen und erneuern. Zu diesem Zweck darf der Netzbetreiber oder von ihm beauftragte Dritte das Grundstück des Netzkunden unentgeltlich, nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des Grundstückes, unter tunlichster Schonung betreten und benützen.

d) Der Netzkunde hat die für den Bestand und Betrieb der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes) erforderlichen Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, jedenfalls den Bestand und Betrieb noch zehn Jahre ab Auflösung des Netzzugangsvertrages unentgeltlich zuzulassen.

e) Für bereits errichtete Transformatorstationen (Niederspannungsräume) gelten die Punkte a) bis d) sinngemäß.

C) Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Antrag auf Netznutzung mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung an den Netzbetreiber zu übermitteln. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen.
2. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten, auf vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, 14 Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und der voraussichtlichen Dauer der Herstellung der Netznutzung –antworten. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestangaben enthält:
 - a. Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift der anzuschließenden Anlage;
 - b. Gewünschter Beginn der Belieferung und Lieferant (sofern bereits bekannt) oder gewünschter Beginn der Einspeisung und Abnehmer (sofern bereits bekannt);

- c. Bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Höchstleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht;
- d. Art des Netzkunden: Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft, Einspeiser;
- e. Bei maßgeblichen Änderungen der Anlage: Fertigstellungsmeldung eines konzessionierten Befugten.

Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

3. Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Energieliefervertrages und die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an den Netzbetreiber und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ganz oder teilweise verweigern,
- wenn die Voraussetzungen für den Netzzugang nicht vorliegen;
 - bei nicht ausreichenden Netzkapazitäten;
 - bei Störfällen und außergewöhnlichen Netzzuständen;
 - wenn der Netzkunde aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als Netzzugangsberechtigter genannt ist;
 - damit der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Prioritäten in Bezug auf die Art der Energiequelle einhalten kann.
 - soweit der Anschluss dem Netzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzkunden im Einzelfall technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
 - gegenüber Netzkunden, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll; und
 - gegenüber Erzeugern, die elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben.
4. Für die Dauer des Netzzugangsvertrages stellt der Netzbetreiber die Netzdienstleistung bereit.

Dies gilt nicht

- a. soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen oder Unterbrechungsmöglichkeiten vorsieht,
- b. soweit der Vertrag zur Vermeidung störender Rückwirkungen auf das Netz Einschränkungen in der Betriebsweise der Kundenanlage vorsieht;
- c. soweit die Erfüllung der Netzdienstleistung wegen Zuwiderhandlung des Netzkunden gegen den Vertrag eingestellt worden ist,
- d. bei drohendem Netzzusammenbruch,
- e. soweit der Netzbetreiber an der Erbringung der Netzdienstleistung durch höhere Gewalt gehindert ist,
- f. soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich des Netzbetreibers befinden,
- g. soweit der Netzbetreiber die zur Vermeidung von Großstörungen notwendigen Maßnahmen gemäß den jeweils geltenden TOR (Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen) zu setzen hat,

- h. soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
 - i. soweit betriebsnotwendige Arbeiten im Verteilernetz vorzunehmen sind,
 - j. bei Kundenanlagen zur Einspeisung elektrischer Energie, die zur Verarbeitung einer Sollwertvorgabe der Wirkleistung an der Übergabestelle durch den Netzbetreiber ausgestattet sind und die nach dem ([●] – Datum des Genehmigungsbescheides) in Betrieb genommen werden, soweit dies aufgrund einer Anordnung des Übertragungsnetzbetreibers zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes in einer bestimmten Region erforderlich ist. Die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestehenden Prioritäten in Bezug auf die Art der Energiequelle sind vom der Netzbetreiber in der betroffenen Region einzuhalten.
5. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von der Eigentumsgrenze und der im Anhang angeführten Mindestleistungen. Bestehende Anlagen behalten die Netzebene, auch wenn die erforderliche Mindestleistung nicht erreicht wird.
6. Bei Vorlage eines Netzzugangsantrags sowie eines Nachweises über das Vorliegen eines aufrechten Energieliefer- bzw. –abnahmevertrages ist in eine Anlage, in die noch keine Messeinrichtung (darunter sind sämtliche Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen zu verstehen) eingebaut wurde, ein Zähler innerhalb der folgenden Fristen einzubauen:
- a. bei Netzkunden mit Standardlastprofil innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abschluss der Neuanmeldung;
 - b. bei Netzkunden, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von acht Arbeitstagen nach Abschluss der Neuanmeldung.
7. Ist bei Netzkunden mit Standardlastprofil bereits eine Messeinrichtung vorhanden, hat der Netzbetreiber die Anlage innerhalb von zwei Arbeitstagen in Betrieb zu nehmen.
8. Spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber hat dieser den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten zu übermitteln.

VII. Leistungen des Netzbetreibers

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z. B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die "Nennspannung des Netzes" bzw. erforderlichenfalls die "Vereinbarte Versorgungsspannung U_c " gemäß der jeweils gültigen ÖVE/ÖNORM EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
2. Die Spannungsqualität, die Toleranzen der Frequenz und alle sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle gemäß jeweils gültigen ÖVE/ÖNORM EN 50160 zum Netzkunde im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzsystemleistungen einzuhalten sind, werden in der jeweils geltenden aktuellsten Version der jeweils gültigen ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegt. Die „Übergabestelle“ gemäß jeweils gültigen ÖVE/ÖNORM EN 50160 ist die Eigentumsgrenze oder eine davon abweichende vertraglich vereinbarte Übergabestelle. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, oder ist er auf eine unterbrechungslose Stromversorgung angewiesen, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.

3. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass - unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz - keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
4. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
5. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
6. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
7. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lambda] möglich ist.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, mit dem Einspeiser den Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln, insbesondere den jeweils geltenden TOR, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes zu vereinbaren. Bei wiederholter deutlicher Abweichung vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors wird der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist, den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

8. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ [Lambda] d.h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48 % der Wirkenergie ausmacht.
9. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
10. Der Netzbetreiber hat für eine, den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Anlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.

3. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzzrückwirkungen verursachen oder verursachen können, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.
4. Der Netzkunde darf eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Netzbetreibers und nur in Verbindung mit der Errichtung einer entsprechenden Zählleinrichtung und mit einem gültigen Stromabnahmevertrag in Betrieb nehmen.
5. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzzrückwirkungen oder Rückwirkungen auf Messeinrichtungen verursachen können. Er kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Diese Maßnahmen sind im laufenden Betrieb einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
6. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen, Störungen durch Blindstromkompensationseinrichtungen, Spannungshub, Störung der Rundsteuerung oder der Smart Meter-Infrastruktur des Netzbetreibers) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen, oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen Kosten für derartige Maßnahmen zu Lasten des Netzkunden.
7. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist diesem bzw. den legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß Punkt XXVII. beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.
8. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln und dem Stand der Technik im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
9. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung, oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
10. Der Netzbetreiber wird Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbaren, wobei Terminwünsche des Netzkunden möglichst berücksichtigt werden. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Betrieb von Erzeugungsanlagen

1. Sind aufgrund der durch die jeweils gültigen TOR bzw. den an deren Stelle tretende Regeln und durch die jeweils gültige ÖVE/ÖNORM EN 50160 vorgegebenen Rahmenbedingungen durch den Anschluss der Kundenanlage unzulässige Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberschwingungen, Spannungshub) zu erwarten, kann der Netzbetreiber

vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen zu Lasten des Netzkunden verlangen.

2. Im Interesse einer sicheren, kostengünstigen, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Netzdienstleistung kann der Netzbetreiber den Netzkunden im erforderlichen Ausmaß eine Begrenzung der Einspeise- bzw. Bezugsleistung (spannungsabhängige Wirkenergieückregelung) sowie eine definierte Betriebsweise der Kundenanlage bzw. Einspeiseanlage hinsichtlich Wirk- und / oder Blindleistung (Regelkonzept) gem. jeweils gültigen TOR D4 vorgeben.
3. Der Netzbetreiber haftet weder für unmittelbare noch mittelbare Schäden beim Netzkunden, welche dem Netzkunden in Folge regelungstechnischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Spannungsqualität und Netzstabilität (wie zB: Wirk-, Blindleistungs- und Spannungsregelung) entstehen. Insbesondere ist die Geltendmachung entgangenen Gewinns durch den Netzkunden jedenfalls ausgeschlossen.

X. Entgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten festgelegte Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt, zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebener Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzanschlussvertrages ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten gemäß der jeweils geltenden SNE-VO zu übergeben. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren (z.B. Rechnung, Abdruck in der Kundenzeitschrift, Internetveröffentlichung). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Der Netzbetreiber hat dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten.

Sonstige Entgelte gem. § 58 EIWOG 2010 dürfen nur in jener Höhe verrechnet werden, die von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt wurde.

Erfolgt eine Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen aus dem Verteilernetz mit einem Leistungsfaktor $< 0,9$ [λ], verrechnet der Verteilernetzbetreiber, die im Preisblatt angeführten Preisansätze für Mehrbezug oder Mindereinspeisung von Blindarbeit.

D) Messung und Lastprofile

XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber hat allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch. Im Fall des Einsatzes von intelligenten Messgeräten werden einmal täglich für Entnahme und Einspeisung von Wirkenergie ein Verbrauchswert sowie sämtliche Viertelstundenwerte im intelligenten Messgerät („Smart Meter“) erfasst und für 60 Kalendertage zur Verfügbarkeit für den Kunden gespeichert. Bei geringem Leistungsbedarf von Anwendungen, deren Lastgang genau abschätzbar ist, kann der Netzbetreiber unter der Voraussetzung plombierter Absicherung zustimmen, dass das Ausmaß der in Anspruch genommenen Netzdienstleistungen nicht gemessen, sondern rechnerisch ermittelt oder anhand vergleichbarer Anlagen geschätzt wird.

2. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten nichts anderes vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln nichts anderes festgelegt wurde.
3. Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist dem Netzbetreiber gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 in Zusammenhang mit der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder Smart Meter eingesetzt werden, obliegt dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insb. § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 und IME-VO). Insbesondere legt der Netzbetreiber fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet er Smart Meter einsetzt. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden schriftlich und zeitnah über den Einbau eines Smart Meter und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 81a bis 84a EIWOG 2010 zu informieren. Netzkunden, die bis 2019 nicht mit einem Smart-Meter ausgestattet wurden, ist vom Netzbetreiber der Grund hierfür mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden den Zugriff auf die Schnittstellen eines intelligenten Messgerätes innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Netzkunden oder des vom Netzkunden Beauftragten zu gewähren. Die genauen Spezifikationen der Schnittstellen sind innerhalb dieser Frist diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XIX. - die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen.

Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:

- Übermittlung der Daten gemäß § 84 Abs. 1 EIWOG 2010 (vgl. hierzu Punkt Datenmanagement);
 - Leistungsbegrenzung gemäß § 3 Ziffer 8 Intelligente Messgeräte – Anforderungsverordnung (IMA-VO 2011)
 - Der Netzbetreiber ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insb. qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010) berechtigt, die Anlage des Netzkunden aus der Ferne abzuschalten;
 - Der Netzbetreiber kann die Anlage aus der Ferne zur Einschaltung freigeben. Die Einschaltung muss jedoch vom Kunden vor Ort selbst beim Zähler durchgeführt werden;
5. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber zeitgerecht mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Der Netzbetreiber gibt dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der IMA-VO 2011 und den Vorgaben des Netzbetreibers ein mit dem System des Netzbetreibers vollkompatibles Messgerät beizustellen.
 6. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Einsatzes von intelligenten Messgeräten im betroffenen Netzgebiet hat der

- Netzkunde, der konventionelle Messeinrichtungen beigestellt hat, die Wahl, entweder eine kompatible intelligente Messeinrichtung beizustellen, oder die Beistellung zu beenden.
7. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen und notwendige Umbauarbeiten vorzunehmen, die für einen allfälligen Tausch/Modernisierung der Zähleinrichtung notwendig sind. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzbenutzers aus. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt. An Messeinrichtungen dürfen vom Netzkunden keine Gegenstände und Aufkleber angebracht werden.
 8. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz bzw. den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreter durchgeführt. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen.
 9. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die Kosten gemäß der jeweils geltenden SNE-VO sind dann zu entrichten, wenn keine Abweichung von den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen festgestellt wurde. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden jedenfalls zur Last, wenn die Messeinrichtung von ihm beigestellt wurde.
 10. Der Netzkunde kann auf seine Kosten, im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber, für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen und aus den Einrichtungen des Netzbetreibers die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, gegen Kostenersatz beziehen. Dies betrifft jedoch nicht Messeinrichtungen, die in der Kundenanlage selbst betrieben wurden und nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen.
 11. Das Entgelt für Messleistungen umfasst die in der jeweils geltenden SNE-VO genannten Leistungen.
 12. Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
 13. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
 14. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Verrechnung der Systemnutzungsentgelte durch und übermittelt diese Daten gemäß den

geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt Punkt XVI.

15. Lastprofilzähler werden zumindest monatlich abgelesen, intelligente Messgeräte werden gem. § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 täglich ausgelesen (vgl. hierzu Datenmanagement). Für alle übrigen Zähler erfolgt die Zählerablesung jährlich, dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber werden durch ein automatisches Ablesesystem erfüllt. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Netzkunden werden vom Netzbetreiber für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung auf Basis der Standardlastprofile der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.
16. Die Jahresablesung wird in dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde eine Zwischenablesung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, wird hierfür ein Entgelt gemäß der jeweils geltenden SNE-VO verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde die Art der Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle mit dem Netzbetreiber vereinbaren:
 - a) Selbstablesung
Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch, ...). Dem Netzkunden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zählerstand jederzeit auch in elektronischer Form übermitteln. Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung und ist ein Ableseversuch des Netzbetreibers erfolglos geblieben, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches. Der Netzkunde hat das Recht, den Zählerstand bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte, sowie beim Lieferantenwechsel frühestens fünf Arbeitstage vor dem Stichtag der Änderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach dem Netzbetreiber bekannt zu geben. Der Netzbetreiber hat daraufhin dem Lieferanten diese Verbrauchsdaten umgehend zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat den Kunden über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.
 - b) Ablesung durch den Netzbetreiber
Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst durch.
 - c) Fernablesung durch den Netzbetreiber
Der Netzbetreiber führt bei Netzkunden, bei denen intelligente Messgeräte installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.
17. Sofern für eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle die Anwesenheit des Kunden notwendig ist, ist der Kunde rechtzeitig, mindestens jedoch vierzehn Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. Der Netzbetreiber wird dem Kunden für die Ablesung ein Zeitfenster von zwei Stunden bekanntgeben.

18. Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des Netzkunden, hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die durchgeführte Ablesung umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Abgelesene Zählerstände sind binnen fünf Arbeitstagen im System des Netzbetreibers zu erfassen und online zur Verfügung zu stellen.
19. Weiters hat der Netzbetreiber dem Netzkunden online die verrechnungsrelevanten Daten gemäß § 12 Abs 4 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 zur Verfügung zu stellen, oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch bzw. auf Wunsch des Kunden auch am Postweg zu übermitteln. Zusätzlich kann der Netzkunde diese Daten auch schriftlich oder telefonisch anfragen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden online einen direkten Verweis auf dieses Kontaktformular anzugeben.
20. Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz oder Netzwerkanschluss zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Kundenanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Störungsbehebungen der Zählerfernablesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage oder des Netzwerkes des Netznutzers liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Falls eine monatliche (Fern-)Ablesung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Netzkunden ein Lastprofilzähler installiert und Ersatzwerte zugewiesen. Für das erste Clearing werden monatlich die Verbrauchsdaten anhand der Ersatzwerte gesendet. Für Zwecke der Entgeltberechnung auf Basis von gemessenen Lastprofilen werden die echten Lastprofile halbjährlich durch manuelle Ablesung ermittelt und für das 2. Clearing zur Verfügung gestellt.
21. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden oder wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt.
22. Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen aktuellen Zählerstand an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden im Messgerät gespeicherten verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzkunden wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationsstand zurückgesetzt.

XII. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle veröffentlicht.
2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, der weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, teilt der Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes,

standardisiertes Lastprofil zu, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.

Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

3. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

E) Datenmanagement

XIII. Speicherung im Zähler

1. Soweit ein intelligentes Messgerät gemäß IMA-VO 2011 zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen folgende Daten im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert:

- Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten;
- täglicher Verbrauchswert.

Darüber hinaus werden im intelligenten Messgerät folgende Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt:

- Status- bzw. Fehlerprotokoll;
- Zugriffsprotokoll bei unberechtigtem Zugriff.

2. Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden zusätzlich folgende Daten gespeichert:

- Viertelstundenmaximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat) der letzten fünfzehn Kalendermonate;

XIV. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber

Beim Einsatz intelligenter Messgeräte erfolgt für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 für alle Netzkunden die tägliche Übermittlung eines Tagesverbrauchswertes an den Netzbetreiber. Bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung bzw. bei Zustimmung des Netzkunden werden auch sämtliche in Punkt XIII. angeführten 15-Minuten-Werte für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 übermittelt. Sollte es vertragliche Vereinbarungen zur Anwendung von Mehrfachtarifzeiten geben, stimmt der Netzkunde damit ausdrücklich der Übermittlung von 15-Minuten-Werten zu.

Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des zuständigen Bundesministers oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG 2010 genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung mit Daten von anderen Endverbrauchern weitestmöglich aggregiert und anschließend anonymisiert werden.

Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei i) Zustimmung des Netzkunden oder ii) bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die

Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, diese Viertelstundenwerte ausgelesen werden.

XV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber

Für alle Netzkunden, die mit einem intelligenten Messgeräte gemäß IMA-VO 2011 ausgestattet sind, werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- jedenfalls ein täglicher Verbrauchswert;
- bei Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung (vgl. Punkt XIV.): sämtliche 15-Minuten-Werte.

Daten, die vom Netzbetreiber mittels intelligenten Messgerätes ausgelesen wurden, sind gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der Netzkunde beim Netzbetreiber über eine entsprechende Benutzerkennung (Username und Passwort) zu identifizieren.

Für Netzkunden mit Lastprofilzähler werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- das monatliche Lastprofil;

Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- Viertelstundenmaximumleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat);
- Verbrauchswert;

Für alle Netzkunden werden zumindest folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum).

Der Netzbetreiber hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem Netzkunden aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzkunden an einen genannten Dritten zu übermitteln.

XVI. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen, in den Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln hat. Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gemäß dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung

des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
5. Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
6. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunde gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
7. Im Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils berechnet wird, hat der Netzbetreiber auf schriftliche Anfrage (auch e-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) die Lastgangdaten einmal pro Abrechnungsperiode dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronischer Form zu übermitteln.
8. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten des Netzkunden
 - (i) an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang;
 - (ii) an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;
 - (iii) an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (zB Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (zB durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers).

Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß §10 DSGVO 2016 idgF.

XVII. Wechsel des Lieferanten

1. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert höchstens drei Wochen. Das Verfahren ist im Detail in der jeweils geltenden Verordnung der E-Control gemäß § 76 EIWOG 2010 (WechselVO) geregelt. Das Verfahren bei Einwänden des bisherigen Lieferanten gegen den Wechsel („Einwand aus zivilrechtlichen Gründen“) und Sonderprozesse wie Anmeldung (aktiver oder inaktiver Anschluss) und Abmeldung sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.

2. Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzkunden vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt Folgendes:
3. Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb von fünf Arbeitstagen vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und die Daten dem Netzbetreiber mitteilen.
4. Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnerkorrektur vorzunehmen.
5. Besteht jedoch der Netzkunde, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den Aufwand in der Höhe gemäß der jeweils geltenden SNE-VO in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungsentgelte hinausgeht.
6. Der Netzbetreiber hat zum Wechseltermin unentgeltlich für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechseltermin eine Rechnung zu erstellen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels die Rechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XVIII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Netzkunden, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.
3. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, allen Lieferanten, die ihm glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Versorgerwechsels benötigt werden, die Kundendaten (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.
4. Der Netzkunde hat als Betroffener iSd § 4 Z 3 DSG 2000 das Recht, Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 zu verlangen.
5. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur, wenn und soweit dies gemäß § 7 Abs 2 DSG 2000 zulässig ist, insbesondere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§ 8 Abs 3 DSG 2000).

XIX. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten

1. Für die Übermittlung von personenbezogenen 15-Minuten-Werten ist eine Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich (vgl. Punkt XIV – Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber).
2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des zuständigen Bundesministers oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG 2010 genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
3. Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im Falle eines Wechsel oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abgesichert, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.
4. Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt E) XIV. hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.
2. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Kosten für die Überweisungen (z.B.: Bankspesen) gehen zu Lasten des Netzkunden.
3. Für den Fall, dass über das Vermögen des Netzkunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, gelten sämtliche Ansprüche und Forderungen des Netzbetreibers, welcher Art auch immer, in Abänderung anderslautender Fälligkeitsvereinbarungen als mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Insolvenzeröffnung zur Zahlung fällig.
4. Die Rechnungen haben § 81 EIWOG 2010 zu entsprechen und müssen die dort genannten Pflichtbestandteile enthalten. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind alle Zählpunkte anzuführen.
5. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Netzkunden ist auf Wunsch eine unterjährige Abrechnung zu gewähren. Teilzahlungen orientieren sich an den erfassten Messdaten. Ändern sich

innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar berechnet, wenn keine abgelesenen oder ausgelesenen Zählerstände vorliegen. Gibt ein Netzkunde dem Netzbetreiber den Zählerstand frühestens fünf Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der Entgeltänderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt, so hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen. Weicht eine rechnerische Verbrauchsermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

6. Netzkunden mit intelligenten Messgeräten haben zumindest das Wahlrecht zwischen einer monatlichen Rechnung und einer Jahresrechnung.
7. Der Netzbetreiber hat auf Ansuchen des Netzkunden binnen zwei Arbeitstagen nach Einlangen im Abrechnungssystem eine Rechnungskorrektur vorzunehmen und dem Netzkunden die korrigierte Rechnung umgehend zu übermitteln, wenn alle für die Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen. Fehlen Informationen, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.
8. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, und wenn vorhanden aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
9. Wurde das Ausmaß der Netzdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
 - (a) Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
 - (b) Berechnung der durchschnittlichen Netzdienstleistungen: Dabei werden die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Netzdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.
 - (c) Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Netzdienstleistungen;
 - (d) Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzkunden, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).
10. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.

11. Wenn eine Vereinbarung zwischen Lieferant, Netzbetreiber und Netzkunden betreffend die Anwendung des „Vorleistungsmodells“ gemäß RZ 1536 UStR 2000 vorliegt, so ist die Rechnungsausstellung bzw. –übermittlung in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Rechnungen werden in diesem Fall direkt an den Lieferanten des Netzkunden gesendet. Der Lieferant bezahlt diese Rechnung und legt an den Netzkunden eine Gesamtrechnung bestehend aus Energie- und Netzentgelten. Der Lieferant wird durch die Anwendung des Vorleistungsmodells nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.
12. Bei Beendigung des Vertrages hat der Netzbetreiber dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzkunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten die Abschlussrechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

XXI. Vertragsstrafe

1. Der Netzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,
 - wenn Messeinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
 - wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Messeinrichtungen in Anspruch genommen wird, oder
 - wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXVIII. erfolgt und die Anlage vom Netzbetreiber stillgelegt wurde.
2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.
3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXII. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wiederholte erfolglose Mahnung oder wenn über den Netzkunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Netzkunde insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzkunden und darf die Teilbetragszahlungen für einen Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass

sein Rechnungsbetrag für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer sein wird, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) verlangen. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes gelten sinngemäß. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen.
3. Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von sechs Monaten ist die Sicherheitsleistung zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.
4. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Netzbenutzer ohne Lastprofilzähler, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion.

XXIII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen)

1. Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibungen) verlangen, wenn die Netzdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzkunden zu berechnen. Macht der Netzbetreiber oder der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.
2. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen.
3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Netzbetreiber den übersteigenden Betrag mit den nächsten Abschlagsforderungen verrechnen oder auf Kundenwunsch rückerstatten. Beträge, die niedriger sind als die Abschlagsforderungen für zwei Monate, werden ausschließlich gegenverrechnet. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrages muss der Netzbetreiber zuviel gezahlte Beträge binnen 2 Monaten rückerstatten. SEPA-Kosten für derartige Überweisungen innerhalb der Europäischen Union gehen zu Lasten des Netzbetreibers.
4. Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, so ist dem Netzkunden auf seinen Wunsch die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung einzuräumen, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber zu gering bemessen wurden.

XXIV. Zahlungen der Netzkunden

1. Zahlungen der Netzkunden sind bar oder abzugsfrei auf das vom Netzbetreiber bekanntgegebene Konto des Netzbetreibers zu leisten.
2. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 (neun Komma zwei) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet.

3. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden die Möglichkeit zur Barzahlung offener Forderungen, Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen zumindest innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers einzuräumen. Für Barzahlung dürfen dem Kunden keine Kosten verrechnet werden.
4. Der Netzkunde ist verpflichtet, die tatsächlich entstandenen Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
5. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,-- in Rechnung zu stellen.
6. Sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt, ist der Netzbetreiber berechtigt, bei Zahlungsverzug des Netzkunden mit der Netz- und Energierechnung, die auch ihm als Netzbetreiber obliegende Durchführung des Mahnverfahrens gemäß Punkt XXVII. Ziffer 3 dem Lieferanten zu übertragen.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXV. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
2. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des KSchG, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber glaubhaft zu machen.
4. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXVI. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
2. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
3. Will ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Netzbetreibers erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, kann der bisherige oder der neue Netzkunde eine Ablesung des

Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber verlangen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Der Netzbetreiber kann dafür ein Entgelt gemäß der jeweils geltenden SNE-VO in Rechnung stellen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzkunden ersetzt werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-)Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Netzbetreiber hat den neuen Netzkunden auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinzuweisen.

4. Wurde das Netzbereitstellungsentgelt nicht vom Netzkunden sondern von einem Rechtsvorgänger geleistet, so steht dem Netzkunden das Recht auf Rückerstattung des geleisteten Netzbereitstellungsentgeltes zu, wenn dieser zusätzlich zum Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung für die Rückerstattung des geleisteten Netzbereitstellungsentgeltes die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers/der Rechtsvorgänger vorlegt. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXVII. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung

1. Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen Netzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Falls die Unterbrechung der Netzdienstleistung technisch erforderlich ist, ist der Netzkunde auf Aufforderung durch den Netzbetreiber verpflichtet, den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen und/oder die Messeinrichtung herauszugeben.
2. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten insbesondere:
 - a) soweit der Netzkunde seine vertraglichen Verpflichtungen gröblich verletzt,
 - b) Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers wesentlich beeinträchtigt wird;
 - c) unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzkunden;
 - d) unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder auf bzw. in sonstige Einrichtungen des Netzbetreibers (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);
 - e) Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers;
 - f) sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr;
 - g) Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden ohne Zustimmung des Netzbetreibers.
 - h) die mehrfach beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers;
 - i) Die Verweigerung der Vorlage des Nachweises über die Zustimmung des Grundeigentümers gemäß Punkt V. Ziffer 3;

3. Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigen den Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Anlauf- und Beratungsstelle des bestehenden Energielieferanten, soweit diese gemäß § 82 Abs 7 EIWOG 2010 einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Der Netzbetreiber hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges ist der Netzbetreiber berechtigt, den im Zuge der Zwischenabrechnung festgestellten, tatsächlich offenen Gesamtbetrag einzuheben.
4. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen wegen Zahlungsverzuges dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen.
5. Der Netzbetreiber ist über Ziffer 2 hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gem. Ziffer 3 auszusetzen oder einzuschränken,
 - (a) soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen oder Unterbrechungsmöglichkeiten vorsieht,
 - (b) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
 - (c) bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
 - (d) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
 - (e) wenn dies zur Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
 - (f) bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen; darunter sind u.a. sämtliche Arbeiten und unerlässlichen technischen Maßnahmen in den Anschluss- bzw. Verteileranlagen des Netzbetreibers oder jenen des Übertragungsnetzbetreibers zu verstehen, die für den Betrieb, die Wartung, die Instandhaltung sowie den Ausbau des gesamten Netzes notwendig sind;
 - (g) auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
 - (h) bei Beendigung des Energieliefervertrages; der Netzbetreiber hat den Netzkunden über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 76 EIWOG 2010 (WechselVO) vor der Abschaltung zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energieliefervertrages verhindert die Abschaltung;
 - (i) bei Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden ohne Zustimmung des Netzbetreibers.

- (j) soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
6. Bei geplanten längeren Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die betroffenen Netzkunden mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, so gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Hat der Netzbetreiber im Einzelfall mit dem Netzkunden das Einverständnis hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.
 7. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung), sie die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde, die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist oder im Falle von Gefahr im Verzug. Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die unbedingt erforderlichen Arbeiten zu deren Behebung unverzüglich zu beginnen und ehestmöglich zu beenden, und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise zu informieren.
 8. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann – den Netzkunden. Der Netzkunde hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandenen Kosten. Sofern die Aussetzung aufgrund der Mitteilung des Lieferanten über eine Kündigung vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Energieliefervertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.
 9. In den Fällen der Ziffer 2 lit. a), c) und d) kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrags bleibt unberührt.
 10. Es ist Sache des Netzkunden, alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen könnten. Erzeugungsanlagen müssen während der Unterbrechung vom Netz getrennt bleiben.
 11. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzkunden nach Abschaltung die Wiederherstellung des Netzzugangs nach Wegfall der Vertragsverletzung (insbesondere durch Zahlungsverzug) spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden anzubieten und durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch die Kenntnis des Netzbetreibers über den Bestand eines aufrechten Liefervertrages bzw. die Beauftragung durch den Lieferanten. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges hat der Netzkunde die Einzahlung der offenen Forderung sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nachzuweisen.
 12. Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des KSchG oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010, ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Netzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung

von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat) abhängig machen. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt. Punkt 3 (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.

13. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.
14. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Kunden zu deaktivieren, wenn der Netzkunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
15. Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Kundenwunsch die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Kunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

XXVIII. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

1. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:
 - (a) sich der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVII Ziffer 3 – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
 - (b) der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVII Ziffer 3 – die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
 - (c) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - (d) bei Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden ohne Zustimmung des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

XXIX. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
2. Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzkunden in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach diesem Bundesgesetz

einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.

XXX. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann, sofern nicht anders vereinbart, vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
2. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzkunden kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
3. Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Netzbetreiber den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.
4. Die Zustimmung des Netzbetreibers ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten will; diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Netzkunden dem Netzbetreiber nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Netzkunde und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
5. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben.

XXXI. Haftung

1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Im Fall einer Haftung des Netzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung des Netzbetreibers für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist - sofern gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.
3. Der Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden und die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch diesen Dritten ist nur dann zulässig, wenn die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Netzbetreibers eingeholt wurde.

XXXII. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Ziffer 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des KSchG, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Der Netzkunde kann Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, von der Regulierungskommission entscheiden lassen (§ 12 Abs 1 Ziffer 3 E-ControlG). Erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungskommission kann der Netzkunde den Streit innerhalb von vier Wochen beim zuständigen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs 4 E-ControlG).
4. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte können sowohl der Netzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der E-Control vorlegen (Streitschlichtung der Streitschlichtungsstelle gemäß § 26 E-ControlG). Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.

H) Besondere Bestimmungen betreffend das Rechtsverhältnis der Netzbetreiber untereinander

1. Das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreibern untereinander wird in einem besonderen Vertrag geregelt.
2. Dem Vertrag sind die dieses Rechtsverhältnis betreffenden Regelungen der "Technischen und organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG" (TOR) in der jeweiligen Fassung sowie diese Allgemeinen Netzbedingungen zur sinngemäßen Anwendung zugrunde zu legen, wobei gegebenenfalls der Netzbetreiber einer höheren Netzebene als Netzbetreiber, der Netzkunde einer niedrigeren Netzebene als Netzkunde gilt.

Anhang

zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Netz Burgenland GmbH

1. Entgelt für den Netzanschluss

Die Netzbetreiber sind berechtigt, bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhungen der Anschlussleistung (Netzzutritt) die zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen iSd Bgld. Starkstromwegegesetzes, welche Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind, die erforderlichen Kosten zu verlangen. Die bestimmten Systemnutzungsentgelte und Netzbereitstellungsentgelte bleiben unberührt.

Netz Burgenland GmbH (im Folgenden kurz „Netzbetreiber“) verrechnet für den Neuanschluss und/oder für Änderungen des vertraglich vereinbarten Anschlusses

- Netzzutrittsentgelt, durch das die unmittelbaren Aufwendungen für den Anschluss der Anlage des Netzkunden gemäß dem technischen Anschlusskonzept ab dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden (Netzanschlusspunkt) abgedeckt werden, zuzüglich allfälliger vom Netzbetreiber in Vorlage übernommener Anteile oder sich aus Kostenteilungen von unmittelbaren Aufwendungen ergebender Anteile gemeinschaftlich zu nutzender Anlagen.

Zu den unmittelbaren Aufwendungen für die Herstellung oder Änderung der Anschlussanlage zählen auch alle Vorkehrungen, die beim Netzanschlusspunkt erforderlich sind, um die Anschlussanlage mit dem Netz verbinden zu können.

- Netzbereitstellungsentgelt für Anlagen vor dem Netzanschlusspunkt, durch das der vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführte und vorfinanzierte Ausbau des Netzes abgedeckt wird.

Entsprechend den „Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR)“ Teil F „Technische Regeln für Zählwerterfassung und Zählwertübertragung“ ist ein Hinterschalten von Messeinrichtungen grundsätzlich nicht zulässig. Dem Netzkunden ist es daher nicht gestattet, Arealnetze zu errichten. Unter einem Arealnetz ist ein selbstständiges Verteilernetz zu verstehen, das eine Liegenschaft, welche zu Wohn- und/oder gewerblichen Zwecken genutzt wird, mittels eines vorgelagerten Netzbetreibers mit Strom versorgt.

1.1 Netzzutritt / Netzzutrittsentgelt

Mit dem Netzzutrittsentgelt begleicht der Netzkunde alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses, infolge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit als die Anschlussanlage oder deren Abänderung im schriftlichen Einverständnis mit dem Netzbetreiber von einem hiezu Befugten im Auftrag und auf Rechnung des Netzkunden hergestellt wird.

Das Netzzutrittsentgelt wird aufwandsorientiert verrechnet, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann. Als Netzzutrittsentgelt darf der Netzbetreiber auch jene Kosten in Rechnung stellen, die für vergleichbare Netzanschlüsse ermittelt werden. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

Die Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes gilt sowohl für den Neuanschluss als auch für die wesentliche Erweiterung/Änderung von elektrischen Kundenanlagen, die eine Erweiterung/Erneuerung der Anschlussanlage auslösen. Die Bestimmungen über die Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts für Entnehmer sind unter Punkt 1.1.3. im Detail geregelt.

Voraussetzung für die Anwendung des pauschalierten Netzzutrittsentgelts ist die wirtschaftliche und technische Machbarkeit nach den Vorgaben des Netzbetreibers. Die Pauschalierung kommt nicht zur Anwendung, wenn die vom Netzbetreiber vorgenommene Kostenkalkulation unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen für den Anschluss den vierfachen Pauschalbetrag überschreitet.

Eigenleistungen:

Bei Anwendung der Pauschale können keine Eigenleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anschlusses des Netzkunden berücksichtigt werden.

1.1.1 Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden (Endverbraucher oder Erzeuger) mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunkt (Anschlussstelle im Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Eigentumsgrenze. Anschlussanlagen gehören, soweit zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber nichts anderes vereinbart ist, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage sowie deren Änderung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden.

Übergabestelle und Eigentumsgrenze:

Die Übergabestelle ist gemäß TOR A der vertraglich fixierte Punkt im Verteilernetz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzbutzer vertraglich nichts anderes vereinbart wird, befindet sich die Übergabestelle sowie die Eigentumsgrenze

- bei Erdkabelanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherung (NH-Sicherungsleiste - Kabelverteilschrank),
- bei Freileitungsanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Anschlussklemmen; der Dachständer oder die Konsole und die Klemmen sind immer Eigentum des Netzbetreibers.
- bei Anschlüssen an den Niederspannungsverteiler bei/in einer Transformatorenstation an den kundenseitigen Anschlussklemmen (NH-Sicherungsleiste) des Niederspannungsvertailers.

Bei allen sonstigen Anlagen wird der Netzanschluss mittels eines gesonderten Netzzugangsvertrages geregelt.

Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den "Technischen Ausführungsbestimmungen zu den TAEV" des Netzbetreibers.

Der Netzkunde hat vor dem Anschluss seiner Kundenanlage an die Anschlussanlage des Netzbetreibers von einem gewerberechtlich befugten Unternehmen, zB. Elektrotechniker, zu bescheinigen, dass seine Kundenanlage ordnungsgemäß, entsprechend den geltenden Normen, insbesondere der TAEV samt deren Anhang, errichtet wurde. Der Netzbetreiber

haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Anlage des Netzkunden.

Der Netzbetreiber darf die Anschlussanlage auch für den Netzanschluss von weiteren Netzkunden und/oder die Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden nützen.

1.1.2 Anteilige Kostenverrechnung nach tatsächlichen Aufwendungen (Vorfinanzierung)

Wird die Anschlussanlage auch zum Zwecke

- des Netzanschlusses von weiteren Netzkunden und/oder
- der Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden

hergestellt, trägt der Netzbetreiber jene Kosten, die auf diese Teile entfallen (Vorfinanzierung).

Für die anteilige Verrechnung zieht der Netzbetreiber nur die Kosten jener Anschlussanlagen heran, die unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln die bestmögliche Netzqualität und Sicherheit für die Netzkunden gewährleisten.

Bei der Kostenermittlung hat der Netzbetreiber Leistungen der Netzkunden (z.B. Unterstützung bei Baumaßnahmen, Grabungsarbeiten usw.) einzubeziehen. Der Netzbetreiber hat diese Kundenleistungen bei der Ermittlung der Aufwendungen angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls darüber hinaus bei der Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen diesen Netzkunden gutzuschreiben.

Der Netzbetreiber ist basierend auf § 28 (4) Bgld EIWG berechtigt, bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhungen der Anschlussleistung (Netzzutritt) die erforderlichen Kosten zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Verteilernetzanlagen, welche Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind, zu verlangen.

Bei der anteiligen Kostenverrechnung für Anschlussanlagen wird der Netzbetreiber bei der Berechnung der anteiligen Aufwendungen auch mögliche Netzanschlüsse in die Kostenaufteilung einbeziehen und kann für diese möglichen Netzanschlüsse die Vorfinanzierung übernehmen.

Werden Anschlussanlagen des Netzbetreibers innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzkunden in Anspruch genommen, so wird der Netzbetreiber die Aufwendungen für diese Anschlussanlagen auf sämtliche betroffene Netzkunden neu aufteilen und einen sich aus der Netzaufteilung ergebenden Überhang für bereits angeschlossene Netzbenutzer refundieren, es sei denn, dass bereits vorweg im Hinblick auf zukünftige weitere Anschlüsse vom Netzbetreiber eine Vorfinanzierung durch eine anteilige Verrechnung erfolgte oder bei pauschaler Abrechnung. Eine An- und Verrechnung von Zinsen sowie Preisanpassungen für diese Aufwendungen erfolgen dabei nicht.

Bei Neuerschließung hat der Netzbetreiber die Anschlussanlagen im Rahmen eines Anschlusskonzepts ab dem Netzanschlusspunkt so zu planen und zu errichten, dass bei gleichartigen Anschlüssen für alle Netzkunden annähernd gleich hohe Kosten für die Herstellung der Anschlussanlagen entstehen.

Wenn der Netzbetreiber im Hinblick auf weitere Anschlüsse oder Erhöhungen des vertraglich vereinbarten Anschlusses bereits vorweg nur eine anteilige Verrechnung vorgenommen hat, wird der Netzbetreiber den hinzukommenden oder den Anschluss erhöhenden Netzkunden den vom Netzbetreiber in Vorlage übernommenen Anteil zusätzlich verrechnen.

1.1.3 Regelung betreffend Pauschalierung

Anstelle der tatsächlichen Aufwendungen wird eine Anschlusspreispauschale verrechnet für

- (i) Anschlüsse, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Netzbereitstellungsebene 7
 - Netzbaulänge max. 200 m je Projekt
 - Max. ein zusätzlicher Kabelkasten je Projekt
 - Hausanschlusssicherung kleiner 100 A
- (ii) Aufschließungsgebiete je anzuschließender Parzelle, sofern mindestens zwei Parzellen an das Stromverteilernetz aufgeschlossen werden sollen.

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen das Vierfache der Anschlusspreispauschale überschreiten, sind die tatsächlichen Kosten zu verrechnen.

1.1.4 Gemeinsame genutzte Anschlussanlage

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 10 Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet - das ist beispielsweise ein im Flächenwidmungsplan entsprechend ausgewiesener Bereich - ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Netzanschlusspunkt und Eigentumsgrenze gilt die Niederspannungsseite der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Kunden errichtet wird. Die für die Herstellung dieses Netzanschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten.

Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Netzanschlusspunkt verrechnet.

1.1.5 Verrechnung von zusätzlichen Netzzutrittsentgelten

Ist aufgrund einer vom Netzbenutzer verursachten Erhöhung der Netznutzung die Änderung einer bestehenden Anschlussanlage notwendig, so sind diese Aufwendungen über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Mögliche daraus resultierende Änderungen im vorgelagerten Netz (Bereich vor dem Netzanschlusspunkt) sind über das Netzbereitstellungsentgelt bzw. das Netznutzungsentgelt zu finanzieren.

1.2 Netzbereitstellung / Netzbereitstellungsentgelt

Als Netzbereitstellungsentgelt sind jene Entgelte zu verrechnen, welche für die Netzebene gelten, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Netzanschlusspunkt). Die Entgelthöhe ist der SNE-VO idgF zu entnehmen. Der Netzbetreiber verrechnet die Entgelte laut der jeweils gültigen SNE-VO, bekanntgegeben im Preisblatt. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Sollte eine SNE-VO ihre Gültigkeit verlieren, außer Kraft treten oder aus welchem Grunde auch immer aufgehoben werden bzw. nicht in Geltung sein, so gilt das angemessene Entgelt inklusive des angemessenen Netzbereitstellungsentgelts, wobei sich die Angemessenheit an der Höhe der zuletzt in Geltung stehenden SNE-VO orientiert.

Die Basis für die Verrechnung des zutreffenden Preisansatzes bildet:

- bei Neuanlagen das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung unter Berücksichtigung von Punkt 7.;
- bei Anlagen mit Leistungsmessung die Erhöhung vom bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung auf den arithmetischen Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastungen des betrachteten Abrechnungsjahres in kW auf ganze kW gerundet, im Folgenden kurz „12-Spitzen-Mittel“. Dieser erhöhte Wert gilt ab Bezahlung als das neu vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.

Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Netzkunden als Pauschalbetrag für den vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des Netzes in den einzelnen Netzebenen zu leisten. Es bemisst sich nach dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung in kW (Anschlussleistung). Wurde kein Ausmaß der Netznutzung vereinbart oder wurde das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung überschritten, bemisst sich das Netzbereitstellungsentgelt am tatsächlich in Anspruch genommenen Ausmaß der Netznutzung in kW.

Für Anlagen mit unterbrechbarer Netznutzung wird kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet. Nähere Informationen zu unterbrechbarer Netznutzung siehe unter Punkt 6.

1.2.1 Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts

Wird der vertraglich vereinbarte Anschluss innerhalb des Netzbereiches vom Netzbetreiber örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netzdienstleistung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Eine örtliche Übertragung von Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzkunden bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Netzkunden und dem Netzbetreiber.

Eine örtliche Übertragung des Mindestausmaßes an Netzbereitstellungsleistung (vertraglich fixiert oder gemäß Punkt 7.3) erfolgt nicht. Wurde die Netzbereitstellungsleistung örtlich übertragen, so vermindert sich im gleichen Umfang das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung am ursprünglichen Ort.

Eine örtliche Übertragung einer bis zum 31. Dezember 2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung (inkl. der Baukostenzuschüsse), der Mindestleistung im Sinne des § 55 Abs. 7 EIWOG 2010 oder eines vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich. Die Anrechnung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung bei örtlicher Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Eine Übertragung eines unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes an Netznutzung ist nicht möglich.

Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts nur zu, wenn er dafür die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Rechtsnachfolger die Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts zu gestatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich dieses Anspruches schad- und klaglos zu halten.

1.2.2 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind auf Verlangen des Entnehmers innerhalb von

15 Jahren nach Bezahlung – unabhängig davon, wer das Netzbereitstellungsentgelt tatsächlich geleistet hat - dem Entnehmer anteilig, entsprechend dem Ausmaß der Verringerung der Ausnutzung des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung, zurückzuzahlen, wenn:

- eine mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernde Verringerung der tatsächlichen Ausnutzung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung vorliegt;
- der Netzanschluss länger als drei Jahre stillgelegt ist.

„Entnehmer“ in diesem Zusammenhang ist ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der zum Zeitpunkt des Verlangens auf der gegenständlichen Anlage elektrische Energie aus dem Verteilernetz entnimmt, bzw. der letzte Endverbraucher oder Netzbetreiber vor der Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung des Netzbereitstellungsentgelts einer bis zum 31. Dezember 2008 vertraglich vereinbarten Mindestleistung (inkl. der Baukostenzuschüsse), der Mindestleistung im Sinne des § 55 Abs. 7 EIWOG 2010 oder eines vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Ausmaßes der Netznutzung sowie des aufgrund von gesonderten Regelungen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes der Netznutzung ist nicht möglich.

Werden Netzbereitstellungsentgelte vom Netzbetreiber rückerstattet, so vermindert sich im gleichen Umfang das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung für die gegenständliche Anlage.

Im Falle einer Stilllegung des Netzanschlusses steht einem Rechtsnachfolger des letzten Endverbrauchers das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts nur zu, wenn er dafür die Rechtsnachfolge – geschlossene Rechtsvorgängerkette bis zum letzten Endverbraucher – nachweist bzw. glaubhaft macht. Kann der Rechtsnachfolger dies mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt rückzuerstatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich dieses Anspruchs schad- und klaglos zu halten.

1.2.3 Netzkundenwechsel/Änderung der Verrechnungsbasis

Bei einem Netzkundenwechsel und bei Änderung der Basis für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts (z.B. Wechsel auf gemessene Leistung) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Entgelt für den Netzanschluss bereits bezahlt ist.

1.2.4 Übergangsbestimmungen

Die durch Bezahlung von Baukostenzuschüssen (Anschlusspreisen) oder nach sonstigen Bestimmungen vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Strombezugsrechte, die zum 19. Februar 1999 bestanden, gelten als vertraglich vereinbartes Ausmaß der Netznutzung. Für solche Strombezugsrechte hat der Netzkunde kein Recht auf Übertragung und Rückzahlung.

Ist das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in kVA ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung in kW auf Basis des arithmetischen Mittelwertes des Leistungsfaktors der letzten zwölf Monate; steht nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum zur Verfügung, gilt der arithmetische Mittelwert dieses Zeitraumes.

2. Entgelte für Netznutzung und Netzverluste

2.1 Netznutzung / Netznutzungsentgelt

Die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes erfolgt grundsätzlich entsprechend der vertraglich festgelegten Netznutzungsebene.

Für den Leistungsanteil des Netznutzungsentgeltes kommt eine Pauschalierung bzw. bei gemessener Leistung das 12-Spitzen-Mittel zur Anwendung. Die leistungsbezogenen Netznutzungspreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr bezogen.

Für eine kürzere Netznutzung als ein Jahr verrechnet der Netzbetreiber bei Leistungsbeanspruchung

- bis 1 Woche (7 Tage) 1/12 des Jahresleistungspreises,
- von 4 Wochen (28 Tage) 2/12 des Jahresleistungspreises.

Für die Zeiträume zwischen 1 und 4 Wochen bzw. zwischen 4 Wochen und 1 Jahr werden die Preise linear interpoliert.

Auf die Herstellung eines Anschlusses für temporäre Anlagen (Bauprovisorien oder vorübergehende Anschlüsse für Schausteller udgl.) finden die Allgemeinen Netzbedingungen Anwendung. Bei temporärer Netznutzung (weniger als fünf Jahre) wird vorrangig für die arbeitsbezogenen Netznutzungspreise ein um 50% erhöhtes Netznutzungsentgelt verrechnet werden. In diesem Fall wird kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der definitiven Anschlussanlage durch den Netzbetreiber, ist das Netzzutrittsentgelt zuzüglich allfälliger Mehrkosten für eine stufenweise Anschlusserrichtung und das Netzbereitstellungsentgelt zu bezahlen.

Verfall des Netznutzungsrechtes:

Bei gänzlicher Nichtinanspruchnahme des vereinbarten Ausmaßes der Netzdienstleistungen über einen Zeitraum von 10 Jahren erlischt das Netznutzungsrecht. Im Falle einer neuerlichen Inanspruchnahme der Netzdienstleistungen nach diesem Zeitraum sind das Netzzutrittsentgelt, soweit unmittelbare Aufwendungen vom Netzbetreiber erforderlich sind, und das Netzbereitstellungsentgelt erneut zu entrichten.

Bei Einspeiseanlagen verfällt das Recht auf Netzanschluss oder auf Nutzung der vereinbarten maximalen Einspeiseleistung, wenn der Netzanschluss durchgängig länger als fünf Jahre unterbrochen wird oder die Einspeiseleistung durchgängig länger als fünf Jahre (beginnend mit der Reduzierung entsprechend dem Ausmaß der Verminderung der maximalen Einspeiseleistung) auf einem reduzierten Maß gehalten wird. In diesem Fall sind das Netzzutrittsentgelt und das Netzbereitstellungsentgelt erneut zu entrichten.

2.2 Netzverlustentgelt

Die Netzebene für die Verrechnung des Netzverlustentgeltes wird durch den Einbauort der Messeinrichtung bestimmt.

- Befindet sich die Messeinrichtung im Niederspannungsnetz gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 7.
- Befindet sich die Messeinrichtung unmittelbar nach dem Niederspannungsverteiler in der Trafostation gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 6.
- Bei einer 20-kV-seitigen Messung in einer Transformatorstation gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 5.

- Bei einer 20- bzw. 30-kV-seitigen Messung im 20- bzw. 30-kV-Abgang eines 110//30/20-kV-Umspannwerkes gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 4.
- Bei einer 110-kV-seitigen Messung des Abzweiges im Umspannwerk gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 3.

3. Kriterien für die Messung

3.1. Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung

Das im Zuge der erstmaligen Herstellung an das Netz oder einer Abänderung der Anschlussanlage bei Erweiterung erworbene Netznutzungsrecht gilt als vertraglich fixierte Mindestleistung, wobei die Mindestleistung in der Netzebene 7 maximal 15 kW beträgt. Für die Netzebenen 4 bis 6 gelten die Mindestleistungen gemäß Punkt 7.3.

Die Ermittlung des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgt

- bei Anlagen mit Leistungsmessung über das festgestellte 12-Monatsmittel;
- bei Anlagen ohne Leistungsmessung über die Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählersicherung in Ampere. Das sind:

1 kW für Sicherungsnennstromgröße ≤ 21 A

3 kW für Sicherungsnennstromgröße ≤ 50 A

3.2. Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels 1/4h Zählwerten

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzkunden, deren Anlage eine Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählersicherung ≥ 63 A aufweist, die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels 1/4h-Maximumzähler.

Bei Netzkunden, bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels 1/4h-Maximumzähler erfolgt, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzkunden.

3.3. Regelung für Erhöhung/Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine Erhöhung/Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzkunde eine höhere Leistung beansprucht als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung entspricht.

Bei Erhöhung/Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

- Wird bei einer Anlage des Netzkunden mit 1/4h-Messung das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in einem Abrechnungszeitraum überschritten, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt.
- Bei Anlagen ohne Leistungsmessung wird die Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung durch Änderung der Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählersicherung für die Anlage des Netzkunden bestimmt und die Differenz zwischen dem bisherigen Ausmaß der Netznutzung und der gewählten neuen Absicherung verrechnet.

4. Entgelt für Blindarbeit

Der Netzbetreiber verrechnet für die von der vertraglichen Vereinbarung abweichende Blindarbeits-Entnahme / -Lieferung Preisansätze laut Preisblatt.

5. Entgelt für Messleistungen

Der Netzbetreiber verrechnet die Entgelte laut Preisblatt, wobei sich die Entgelte im Rahmen der jeweils gültigen SNE-VO bewegen. Die Messpreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat bezogen. Für eine kürzere Nutzung als ein Monat verrechnet der Netzbetreiber die Messpreise anteilig je angefangenem Tag.

6. Unterbrechbare Netznutzung

Unterbrechbarkeit liegt vor, wenn der Netzbetreiber mit dem Netzkunden vertraglich vereinbart, dass der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen jederzeit oder zu vorherbestimmten Zeiten ohne Angabe von weiteren Gründen vorübergehend einstellen kann.

7. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

7.1 Die Zuordnung von Netzkunden zu einer Netznutzungsebene ist grundsätzlich von der Eigentumsgrenze und nach dem zu erwartenden Ausmaß der tatsächlich benötigten Leistung nach Maßgabe der folgenden Punkte vorzunehmen. Die erstmalige Zuordnung des Netzkunden zu einer Netzebene erfolgt auf Basis der Planungsdaten des Netzkunden. Diesbezügliche Angaben bzw. Daten von Netzkunden sind im Interesse einer Gleichbehandlung von Netzkunden dann nicht maßgeblich, wenn sie sich bei objektiver Betrachtung, insbesondere auf Grund von Erfahrungswerten (zB. Branchenkennzahlen), als unplausibel darstellen. In diesem Fall werden für die erstmalige Zuordnung zu einer Netzebene Verbrauchsdaten gleichartiger bzw. vergleichbarer Kundenanlagen herangezogen.

Die tatsächlich benötigte Leistung wird aus dem 12-Spitzen-Mittel ermittelt.

7.2 Die zu verrechnende Leistung für die Netzbereitstellungsebene entspricht bei Verbrauchern zumindest dem für die entsprechende Netznutzungsebene geforderten Wert gem. Punkt 7.3.. Für Erzeuger, welche auch Verbraucher sind und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

7.3 Für die Zuordnung zu einer anderen Netznutzungsebene als Netzebene 7 (Mindestleistungswert maximal 15 kW) muss die tatsächlich benötigte Leistung je Zählpunkt mindestens folgende Werte erreichen (Mindestleistung):

- Netzebene 6 100 kW
- Netzebene 5 400 kW
- Netzebene 4 5000 kW

Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

7.4 Netzkunden, deren tatsächlich benötigte Leistung einen Mindestwert nach Punkt 7.3 erreicht, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar

und möglich ist, sowie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers vereinbar ist.

- 7.5 Stellt sich nach einem Beobachtungszeitraum von 12 Monaten (beginnend mit dem ordentlichen Betrieb) heraus, dass entgegen der Annahme im Zeitpunkt des Netzanschlusses bzw. der Erweiterung des Netzanschlusses die tatsächlich benötigte Leistung einen Mindestwert nach Ziffer 7.3 erreicht, wird der Netzbetreiber dem Netzkunden auf dessen Antrag das Eigentum an der Anschlussanlage gegen angemessene Abgeltung übertragen, sofern dies unter den rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich sowie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers vereinbar ist.
- 7.6 Bei Netzkunden, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzkunden ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.